

Bundesratsbeschluss
über
die Änderung des Normalarbeitsvertrages für Privatgärtner

(Vom 28. Mai 1962)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Artikel 7, Absatz 1, 9, 10, Absatz 1 und 11, Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses vom 10. September 1958¹⁾ über den Normalarbeitsvertrag für Privatgärtner werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 7, Abs. 1

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 50 Stunden vom 1. März bis Ende Oktober und 46 Stunden vom 1. November bis Ende Februar.

Art. 9

¹ Ausser der wöchentlichen Ruhezeit nach Massgabe des Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931 ist dem Arbeitnehmer jede Woche ein freier Halbtage zu gewähren, der, wenn möglich, auf den Samstag-nachmittag fallen soll.

² Leistet der Arbeitnehmer Sonntagswachtdienst, so hat der Arbeitgeber innert drei Monaten entsprechende Ersatzruhe, jedoch mindestens drei Stunden für jeden solchen Dienst zu gewähren. Die Ersatzruhe ist zu ganzen freien Tagen zusammenzulegen, die im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer einzeln oder zusammenhängend gewährt werden können.

Art. 10, Abs. 1

Der Arbeitnehmer hat jährlich Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar:

- | | |
|---|----------------|
| a. im 1. bis 12. Dienstjahr | 12 Arbeitstage |
| b. vom 13. Dienstjahr an oder nach dem zurückgelegten
50. Altersjahr | 18 Arbeitstage |

¹⁾ AS 1958, 742.

Art. 11, Abs. 1

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgenden monatlichen Mindestlohn:

	Franken
Gärtner und Gärtnerinnen im 1. Berufsjahr	560
Gärtner und Gärtnerinnen im 2. Berufsjahr	580
Gärtner und Gärtnerinnen im 3. Berufsjahr	600
Gärtner und Gärtnerinnen im 4. Berufsjahr	620
Gärtner und Gärtnerinnen ab 5. Berufsjahr	640
Alleingärtner und Alleingärtnerinnen.	790
Obergärtner und Gärtner in leitender Stellung.	890

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Bern, den 28. Mai 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Änderung des Normalarbeitsvertrages für Privatgärtner (Vom 28. Mai 1962)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1962
Date	
Data	
Seite	1259-1260
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 731

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.